



Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis

zur Vorlage

- im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung
- im Verfahren zur Zustimmung der Aufnahme einer Beschäftigung von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (Bitte nur die Nummern 1 bis 3, 5 und 6 sowie 9 bis 12 ausfüllen)
- im Verfahren zur Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis, die die Beschäftigung nicht erlaubt
- im Verfahren zur Erteilung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Ersterteilung Verlängerung Arbeitgeberwechsel

1. Arbeitnehmer/in

Name: _____ Vorname/n: _____

weiblich männlich divers

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort: _____

Telefonnummer und Mailadresse _____

2. Arbeitgeber

Firma: _____

Kontaktperson: _____

Telefonnummer: _____

Straße: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Betriebs-Nr. des Beschäftigungsbetriebes (bitte immer eintragen): _____

Handelt es sich um einen unternehmensinternen Transfer (ICT), Personalaustausch und/oder eine vorübergehende Beschäftigung im Rahmen eines ausländischen Arbeitsverhältnisses, füllen Sie bitte auch das Zusatzblatt [B] aus.

3. Beginn und Dauer der Beschäftigung

3.1 Das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland

beginnt am _____ besteht seit _____

3.2 Das Beschäftigungsverhältnis ist

unbefristet befristet bis _____

4. Einsatz als Leiharbeiter/in

Arbeitnehmer/in soll an Dritte überlassen werden: Ja Nein.

5. Arbeitsort

Arbeitnehmer/in wird in _____ beschäftigt.
 Arbeitnehmer/in wird an wechselnden Arbeits-/Einsatzorten beschäftigt.

6. Berufsbezeichnung und Beschreibung der Tätigkeit:

(genaue Beschreibung der Tätigkeit; Fachrichtung, Funktionsbereich und Branche bitte angeben; ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

7. Qualifikation des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

(Nachweise und Übersetzung in deutsche Sprache bitte beifügen)

7.1 kein Abschluss

7.2 Hochschulabschluss

als _____

Der Abschluss wurde in _____ erworben.

Wenn der Abschluss im Ausland erworben wurde: Der Abschluss ist in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar: Ja Nein.

Wenn ja: Nachweis liegt vor in Form von: _____ (Nachweis bitte beifügen)

7.3 Berufsausbildung als

Die Berufsausbildung wurde in _____ erworben.

Wenn die Ausbildung im Ausland erworben wurde: Die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle hat die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses festgestellt:

Ja Nein Teilweise

Wenn ja oder teilweise: Nachweis liegt vor in Form von: _____

(bitte beifügen)

(Wurde nur die teilweise Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses und die Notwendigkeit einer Qualifizierungsmaßnahme festgestellt, besteht die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens zu beantragen (§ 16d AufenthG). Hierfür bitte Zusatzblatt [A] auszufüllen.

- 7.4 Sonstiges (für die Ausübung der Beschäftigung einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten, Berufserfahrung; ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen):

*Nach meiner Kenntnis setzt die Tätigkeit keine qualifizierte Berufsausbildung (reguläre Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre) und keinen Hochschulabschluss voraus; z. B. weil es sich um eine Helfertätigkeit oder Anlernertätigkeit handelt oder weil die Beschäftigung aufgrund einer bestimmten Vorschrift der Beschäftigungsverordnung erfolgen soll, nach der eine bestimmte Qualifikation nicht erforderlich ist.

*Freiwillige Angabe: _____

8. Berufsausübungserlaubnis

Ist die Berufsausübung an eine bestimmte Qualifikation bzw. eine Erlaubnis gebunden (z.B. § 10 BAO für den ärztlichen Beruf, § 1 PflBG für Pflegefachkräfte oder eine vergleichbare Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)?

Ja, die erforderliche Qualifikation oder Erlaubnis ist: _____
(Nachweise bitte beifügen)

Nein

9. Arbeitszeit

Vollzeit: _____ Std./Woche Teilzeit: _____ Std./Woche

Geringfügige Beschäftigung: _____ Std./Woche

10. Überstunden

Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, Überstunden zu leisten Ja Nein

Wenn ja: Im Umfang von _____

Überstunden werden ausgeglichen durch _____

11. Urlaubsanspruch

_____ Arbeitstage je Urlaubsjahr

12. Arbeitsentgelt (Angabe bitte in EURO brutto)

Handelt es sich um einen unternehmensinternen Transfer (ICT), Personalaustausch und/oder eine vorübergehende Beschäftigung im Rahmen eines ausländischen Arbeitsverhältnisses, füllen Sie bitte **stattdessen** das Zusatzblatt [B] aus.

12.1 Arbeitsentgelt beruht auf

- Tarifvertrag: _____
Entgeltgruppe _____
- Vereinbarung durch Arbeitsvertrag
- Lohn Gehalt

12.2 Berechnung der Entgelthöhe

- pro Stunde _____ EUR
- pro Monat _____ EUR
- zusätzliche geldwerte Leistungen in Form von _____
im Wert von _____ EUR
- sonstige Berechnung (z. B. variable Vergütung):

13. Inländisches Beschäftigungsverhältnis

13.1 Besteht für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Sozialversicherungspflicht in Deutschland?

- Ja, und zwar in folgenden Versicherungszweigen:
- Gesetzliche Rentenversicherung
 - Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung
 - Arbeitslosenversicherung
 - Gesetzliche Unfallversicherung

Nein, Begründung (bitte auch den Grund bzw. ggf. die Gründe angeben, wenn in einzelnen Versicherungszweigen keine Versicherungspflicht besteht):

13.2 Besteht die Sozialversicherungspflicht in Deutschland ganz oder teilweise nicht, weil eine Ausnahmereinbarung der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) mit der ausländischen Sozialversicherung vorliegt?

- Ja (Nachweis wird in Form von _____ beigefügt)
- Nein

14. Sonstige Angaben zum Arbeitgeber

Bestehen Rückstände bei Sozialversicherungsbeiträgen oder beim Finanzamt, die durch bestandskräftigen behördlichen Bescheid oder rechtskräftiges Gerichtsurteil festgelegt wurden?

- Ja Nein

Ist in den letzten fünf Jahren ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid, eine bestandskräftige Zwangsgeldfestsetzung erlassen oder ist ein rechtskräftiges Gerichtsurteil (Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren) wegen der Verletzung sozialversicherungsrechtlicher, steuerrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Pflichten ergangen?

- Ja Nein

Wenn ja: Wann? Wie oft? Wie hoch war die Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe?

Wurde in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers oder das Vermögen der aufnehmenden Niederlassung eröffnet?

Ja Nein

Wurde in den letzten fünf Jahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers oder das Vermögen der aufnehmenden Niederlassung mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt?

Ja Nein

Das Unternehmen des Arbeitgebers wurde im Jahr _____ gegründet. Das Unternehmen hat im letzten Kalenderjahr durchschnittlich _____ Arbeitnehmer/innen beschäftigt.

Zwischen einem oder dem/der Betriebsinhaber/in oder Geschäftsführer/in und dem/der künftigen ausländischen Arbeitnehmer/in bestehen verwandtschaftliche Beziehungen:

Ja Nein

Ggf. Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle

Amtsgericht/Handwerkskammer _____

Register-Nr. _____

15. Raum für ergänzende Angaben: _____

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das Formular dient zur Vorlage bei der zuständigen Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit oder zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Gestattete oder Geduldete oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die die Beschäftigung nicht durch Gesetz erlaubt. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels muss die Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen. Diese Erklärung umfasst grundsätzlich auch die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Angaben. Die zuständige Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde leitet diese Angaben zur Prüfung an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Mit dieser Erklärung bestätigt der Arbeitgeber verbindlich, dass er dem/der unter 1. genannten ausländischen Arbeitnehmer/in einen konkreten Arbeitsplatz anbietet (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die Vorlage des Arbeitsvertrages ist nur im Falle einer gesonderten Aufforderung der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde erforderlich.

Bei Verlängerungen oder Wechsel des Arbeitgebers bitte vorlegen: Lohn-/Gehaltsabrechnungen der ersten zwei und der letzten zwei Monate in Kopie. Bei Verlängerungen ist die erneute Vorlage der Qualifikationsnachweise nicht erforderlich.

Mir ist bekannt, dass die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren beteiligten Behörden weitere Angaben und Nachweise verlangen können.

Wer in Deutschland eine/n ausländische/n Arbeitnehmer/in beschäftigt, muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG).

Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein/e Ausländer/in beschäftigt werden soll oder beschäftigt ist, der/die dafür eine Zustimmung benötigt oder erhalten hat, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen muss (§ 39 Abs. 4 AufenthG). Arbeitgeber, die Ausländer/innen beschäftigen, müssen der Bundesagentur für Arbeit diese Auskünfte auf Anforderung auch dann erteilen, wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich war.

Mir ist bekannt, dass ausländische Arbeitnehmer/innen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels, einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder einer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung sind, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

Wer im Verfahren zur Erlangung einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige, verspätete oder keine Angaben macht, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu verschaffen oder das Erlöschen zu verhindern, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter

<http://www.arbeitsagentur.de/datenerhebung>.

Alle Angaben in diesem Formular entsprechen dem Inhalt des Arbeitsvertrages, der zwischen dem bezeichneten Unternehmen und dem/der Antragsteller/in geschlossen wird. Mir ist bekannt, dass dieses Formular an Dritte (Kommune, Gemeinsame Einrichtung nach SGB II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben werden kann, falls eine Vorrangprüfung durchgeführt wird.

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Datum und Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde der Stadt Regensburg

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht.

Den **Datenschutzbeauftragten** der Stadt Regensburg erreichen Sie unter:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Postfach 110643, 93019 Regensburg

E-Mail: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.